

29. Deutscher Jugendgerichtstag

Nürnberg, 14. bis 17. September 2013

Ergebnisse der Arbeitskreise

AK 1: Fallverstehen, Sozialpädagogische Diagnosen und Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit

Referenten: Prof. Dr. Barbara Seidenstücker, Hochschule Regensburg | Michael Kluttig, Fortbildner, Wetter (Ruhr)

Leitung: Susanne Zinke, Jugendamt Kassel

1. Sozialpädagogische Diagnostik ist ein Arbeitsmittel zur Qualifizierung der Jugendhilfe im Strafverfahren
2. Sozialpädagogische Diagnostik ist ein prozesshaftes Verfahren
3. Sozialpädagogische Diagnostik muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten (so viel wie nötig, so wenig wie möglich)
4. Transparenz den Betroffenen gegenüber – beispielsweise Berichte im Vorfeld den Betroffenen zur Kenntnis geben
5. Fachliche Standards der Jugendhilfe beachten
 - Methodenvielfalt nutzen
 - Kollegiale Beratung → Institutionalisieren
 - Einbeziehung der Personensorgeberechtigten im gesamten Prozess
 - Fachliche Diagnostik und Stellungnahmen auf Grundlage wissenschaftlicher, methodischer Erkenntnisse erstellen
6. Sozialpädagogische Diagnostik braucht personelle, zeitliche und fachliche Ressourcen

AK 2 „Die stecken doch alle unter einer Decke?“ Neue Kooperationsformen von Justiz, Polizei und Jugendhilfe: Von Häusern des Jugendrechts bis zu gemeinsamen Fallkonferenzen

Referenten: Bernd Holthusen, Deutsches Jugendinstitut, München | Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk, Fachhochschule Düsseldorf

Leitung: Henry Stöss, Amt für Jugend und Familie Chemnitz

- Häuser des Jugendrechts und Fallkonferenzen weisen große Unterschiede auf
 - Gesetzliche Pflicht zur Kooperation steht außer Frage
 - Ggf. gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation
 - Modelle müssen zu den lokalen gewachsenen Strukturen passen (bottom up mit Unterstützung der politischen Ebene statt top down)

- Wo gute Kooperation besteht, sind nicht unbedingt neue Modelle notwendig
- Modelle verbessern die fallübergreifende Kooperation
- Kooperation braucht Ressourcen (bevor Ressourcen gespart werden)
- Rahmenbedingungen der Modelle müssen gesetzeskonform sein
- Aus- und Fortbildung bedeutsam
 - U.a. auch in Bezug auf die Opferperspektive
- Ziel der Jugendhilfe geht weit über die Legalbewährung hinaus
- Diversion nicht aus dem Blick verlieren (Diversionmöglichkeiten verbessern)
- Gangbare Wege der Kooperation unter Wahrung des Sozialdatenschutzes
 - Handlungssicherheit der Fachkräfte
 - Grundlage der Jugendhilfe
 - Vertrauensschutz als Eigenwert (nicht uneingeschränkt)
 - Hohe Bedeutsamkeit qualifizierter Einwilligungen
- „Gleiche Augenhöhe“ der Kooperationspartner, Wissen um Handlungsaufträge und -logiken, gegenseitiger Respekt als Grundvoraussetzung von gelingender Kooperation
- Schnelle Reaktion als Selbstzweck?
 - Es geht um die richtige Reaktion/schnelle Information, aber nicht unbedingt schnelle strafrechtliche Reaktion/schnelles Angebot der Jugendhilfe
 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit ist hilfreich für Informationsfluss

AK 3: Jugendstrafvollzug: Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis unter besonderer Berücksichtigung von Gewaltphänomenen, Disziplinarmaßnahmen und Unterbringung

Referenten: Christiane Jesse, Jugendanstalt Hameln | PD Dr. Nina Nestler, Julius Maximilians

Universität Würzburg | Prof. Dr. Frank Neubacher, Universität zu Köln

Leitung: Verina Speckin, Rechtsanwältin, Rostock

Jugendliche und Heranwachsende im Strafvollzug sind deutlich gewaltbereiter als Erwachsene. Der Jugendstrafvollzug findet sich jedoch nicht mit der Gewalt unter den Inhaftierten und gegen Bedienstete ab.

Deshalb sind einerseits umfassende Baumaßnahmen, die die Sicherheit der Inhaftierten und der Bediensteten unterstützen, nötig. Weiter wären mehr und besser qualifiziertes Personal erforderlich. Wir stellen uns umfassende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, einen zusätzlichen Erzieher im Spätdienst und gezielte Trainingsmaßnahmen vor. Dies alles erfordert erheblich höhere finanzielle Mittel.

Andererseits können durch umfangreiche sportliche, kulturelle und politische Freizeitangebote, Einzelbelegung und eine engmaschige Betreuung nicht nur dem Gewaltpotential entgegen gewirkt werden, sondern auch der Resozialisierungsprozess der Jugendlichen unterstützt werden.

Damit zusammenhängend werden Wohngruppen ausdrücklich als „Lernfeld für soziale Regelung“, in dem Problemlösungen begleitet erarbeitet werden, gefordert. Sie befördern soziales Lernen und einen reflektierten Umgang mit Problemen.

Kameras sind an bestimmten Gewaltschwerpunkten sinnvoll. Sie dürfen aber weder Personal ersetzen, noch darf verkannt werden, dass sie Gewalt im Strafvollzug nicht flächendeckend verhindern können.

Insgesamt ist ein Klima gegenseitigen Respekts und Wertschätzung innerhalb des Strafvollzugs wünschenswert: Es trägt entscheidend dazu bei, vorhandene Aggressionen und Spannungen abzubauen und Inhaftierten neue gewaltfreie Perspektiven zu eröffnen.

Arrest darf als Disziplinarmaßnahme nur im Zusammenhang mit begleiteten pädagogischen Maßnahmen verhängt werden.

Die Einweisung in den offenen Vollzug soll für Erstverbüßer die Regel sein: der Vorzug des geschlossenen Vollzugs muss gesondert begründet werden. Wie in den Erwachsenenstrafvollzugsgesetzen der Länder soll der offene Vollzug Regelvollzug sein. Das mögliche Risiko geringerer Sicherung muss zu Gunsten der Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes eingegangen werden.

Unbestimmte Tatbestandsmerkmale, Ausnahmetatbestände und Regelbeispiele in den gesetzlichen Regelungen zum offenen Vollzug und Disziplinarmaßnahmen sollen schon durch den Gesetzgeber möglichst konkret definiert werden. Selbiges gilt für den Begriff der „Geeignetheit“ für den Wohngruppenvollzug in den einzelnen Landesvollzugsgesetzen.

Die zurückgehenden Gefangenenanzahlen rechtfertigen keine Kürzung finanzieller Mittel in diesem Bereich. Die gegebenenfalls frei werdenden Mittel und personellen Ressourcen sollen im Gegenteil die bereits engagierte Arbeit des Jugendstrafvollzugs unterstützen helfen und weiter ausbauen.

Die dahinter stehenden Menschen verdienen den Rückhalt der Politik.

AK 4: Die polizeiliche Gefährderansprache gegenüber jungen Menschen

Referenten: Werner Gloss, Ermittlungsbeamter, Zirndorf | Prof. Dr. Michael Jasch, Polizeiakademie Niedersachsen | Dr. Karin Nachbar, CaritasCentrum Bocholt

Leitung: Prof. Dr. Hans Kudlich, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

A. Das Instrument der polizeilichen Gefährderansprache (Werner Gloss)

I. Ausgangspunkt / Problemfeld

- einerseits Gefahr, sehr leicht einmal „in den Fokus der Polizei zu geraten“ (zu schnelle Gefährderansprache?)
- andererseits aber auch Fälle denkbar, in denen es irgendwann „zu spät“ ist (Dinge können vorfallen, die man ex post vielleicht hätte vermeiden können, wenn es zur Gefährderansprache gekommen wäre)

II. Einordnung und Einzelaspekte

- weites Spektrum des Anwendungsbereichs

- z.T. unterschiedliches Verständnis des Begriffs
- Abgrenzung zu reinen Erziehungsgesprächen oder Milieupflege einerseits und zu strafprozessualen und polizeirechtlichen Maßnahmen andererseits
- Problem der Elterneinbeziehung
- Spannungsverhältnis zwischen Aufbau von Vertrauen / Auftritt als Kumpel einerseits und erforderlicher Distanz andererseits

III. Fazit

- Gefährderansprache nicht unproblematisch, aber grundsätzlich gutes und notwendiges polizeiliches Instrument
- Stigmatisierung und Etikettierung vermeiden
- Bedarf an qualifizierten Jugendsachbearbeitern

B. Rechtliche und kriminologische Probleme der Gefährderansprache (Prof. Dr. Michael Jasch)

I. Ausgangspunkt / Herkunft

- Begriff ursprünglich im Zusammenhang mit Gefahr schwerer Straftaten (§ 100a StPO-Relevanz)
- erster Höhepunkt / erste Verbreiterung der Anwendungspraxis bei Fußball-WM 2006
- mittlerweile breites Spektrum, in das (neben etwa Stalking, entlassene Sexualstraftäter, familiäre Gewalt) auch jugendliche Intensiv- und Schwellentäter fallen

II. Rechtsgrundlage

- These: Alles, was über „banalen Rat zur Legalität“ hinausgeht, ist Grundrechtseingriff zumindest in Art. 2 I GG (ggf. bei Jugendlichen auch in Recht der Eltern aus Art. 6 GG)
- bisher überwiegend Stützung auf polizeiliche Generalklausel der Gefahrenabwehr, wobei daran problematisch ist, dass
 - mittlerweile eigentlich Standardmaßnahme (nach Wesentlichkeitstheorie Regelung durch Gesetzgeber)
 - im Einzelfall konkrete Gefahr fraglich
 - dann, wenn konkrete Gefahr vorliegt, Eignung fraglich sein kann
- damit eigentlich eher Gefahrenvorsorge (aber auch dafür keine gesetzliche Grundlage existent)

III. Gesetzesinitiative in Niedersachsen

- Gegenstand der Koalitionsvereinbarung; erster Entwurf von Bündnis 90/Grüne
- zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die Verdacht bestimmter Straftaten begründen
- Ansprache in Wohnung (nicht in Schule / an Arbeitsplatz), bei Jugendlichen in Gegenwart der Eltern

IV. Kriminologische Aspekte

- präventive Wirkung: nicht gesichert, sogar Zweifel daran

- innovativer Charakter: für Jugendliche oft nicht, da schon vorher Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden
- vielmehr vor allem Institutionalisierung der Rhetorik, mit Auswirkungen auch auf Menschenbild und Gesellschaft

V. Zusammenfassung

- Rechtsgrundlage erforderlich
- Restriktiver Gebrauch zur Vermeidung von Stigmatisierung und Ausgrenzung

C. Motivational Guiding im Rahmen der Gefährderansprache (Dr. Karin Nachbar)

I. Gegenstand

- Methode des „Motivational Guiding“: Beziehungsebene erforderlich, um Verhaltensänderung herbeizuführen
- Strategien zur Kontaktherstellung, Motivation und Bewältigung kritischer Situationen
- Abbildung der verschiedenen Stufen der Verhaltensänderung

II. Wichtige Ziele / Methoden des Motivational Guiding

- empathische Grundhaltung erleichtert Zugang
- Vermeidung von konfrontativen, moralischen oder stigmatisierenden Äußerungen
- Förderung der Wahrnehmung bislang unbekannter Diskrepanzen zwischen Zielen und Verhalten
- Widerstand evtl. als Zeichen unpassender Gesprächsinteraktion deuten
- Entscheidung zur Veränderung muss bei Person selbst liegen

III. Stufen der Verhaltensänderung beim Motivational Guiding

- Ziellosigkeit (vorbewusste Phase) – stabil
- Zielentwicklung – instabil
- Zielplanung – instabil
- Zielhandlung – instabil
- Zielort – stabil

In Abhängigkeit von Phase unterschiedlicher Beratungsbedarf, daher „Abfrage“ der Situation erforderlich

IV. Motivationstypen

- Angst
- Gewinn
- Geltungssucht / Bestätigung

Rollenmuster zu beachten und nach Grundängsten einordnen. Dabei aber zu berücksichtigen, dass neben „normalen“ / üblichen Motivationsmustern auch Persönlichkeitsstörungen vorliegen können, die zu Verhaltens-, Wahrnehmungs- oder Beziehungsstufen führen.

D. Übergreifende Probleme / Fragestellungen

- Was ist überhaupt Gefährderansprache?

- Welches Ziel wird verfolgt: Kurzfristige Deeskalation / Gefahrenabwehr oder langfristige Verhaltensänderung?
- Welche Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Sozialarbeit?
- Bedeutung geeigneter Jugendsachbearbeiter
- Paradigmenwechsel bei der polizeilichen Arbeit (Ansprache unabhängig von konkreten Vorkommnissen)
- Etablierung von Standards vs. zu große Erstarrung durch Verrechtlichung

E. Ergebnisse

- Begriff und Instrument zwar allgemein bekannt und verbreitet
- aber Fehlen einer Definition und zum Teil Uneinigkeit über konkrete Gestaltung (Anlass; Zeitpunkt; Umfang; Abgrenzung zu anderen Maßnahmen)
- in den letzten Jahren bereits Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der internen Organisation bei der Bearbeitung von Jugenddelinquenz
- Etablierung von Standards und Schaffung einer speziellen Grundlage für Grundrechtseingriffe vs. drohender Erstarrung und Inflexibilität durch Verrechtlichung und „Checklisten“
- Schwierigkeiten der Handhabung der Gefährderansprache spiegeln letztlich Paradigmenwechsel in der polizeilichen Arbeit und daraus resultierende Unsicherheiten wieder

AK 5: Anspruch, Wirklichkeit und Perspektiven des Jugendarrests: Ziele, Ausgestaltung, Wirkungen

Referenten: Anne Bihs, Universität zu Köln | Prof. Dr. Dieter Dölling, Universität Heidelberg | Ute McKendry, Amtsgericht Borna / Jugendarrestanstalt bei der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen

Leitung: Dr. Ineke Pruin, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Der Jugendarrest bleibt eines der umstrittensten Themen des Jugendstrafrechts. Weder aus pädagogischer noch aus kriminologischer Sicht sind positive Wirkungen des Jugendarrests zu erwarten. Die aktuellen Rahmenbedingungen des Arrests sind nach den vorliegenden Befunden in der Regel defizitär.

Konsequenterweise fordert der Arbeitskreis perspektivisch die Abschaffung des Jugendarrests. Dies gilt insbesondere für den Freizeit- und Kurzarrest, für den eine pädagogische Sinnhaftigkeit auch bei veränderten Rahmenbedingungen nicht besteht. Hochproblematisch ist der Vollzug des Arrests in Räumen der Amtsgerichte als reiner Einschluss- und Verwarrrrest.

Solange die Abschaffung des Jugendarrests politisch nicht umsetzbar ist, aber jährlich viele tausend junge Menschen davon betroffen sind, muss der Jugendarrest durch die Einführung bzw. den Ausbau kurzzeitpädagogischer Konzepte umgestaltet werden.

Dazu müssen an jugendpädagogischen und -psychologischen Standards orientierte ausreichende sachliche, räumliche und personelle Ressourcen vorgehalten werden. Dazu gehören auch ein

verbindlicher Stellenschlüssel und entsprechend qualifiziertes Personal. Regelmäßige Fortbildungen und Supervision sind zu gewährleisten. Das im JGG normierte strikte Trennungsgebot zu anderen Einrichtungen des Justizvollzugs ist einzuhalten.

Der Arrestvollzug muss auf pädagogisch fundierten Konzepten basieren. Diese Konzepte müssen den Arrestvollzug als Durchgangsphase begreifen und auf die Vernetzung insbesondere mit Jugendhilfe, freien Trägern, Bewährungshilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Drogenberatung, Berufsberatung sowie anderen Förderinitiativen zielen. Auch diese Kooperationspartner müssen finanziell ausreichend ausgestattet werden.

Der Vollzug des Arrests ist nach außen zu öffnen. Dazu sind Besuchsmöglichkeiten zu eröffnen und Eltern oder andere Bezugspersonen in die Arrestgestaltung einzubeziehen. Die Teilnahme an Angeboten außerhalb der Anstalt ist zu fördern.

Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen ist zu vermeiden. Wird er dennoch angeordnet, ist auf die nachträgliche Erfüllung hinzuwirken.

Arrest als Mittel gegen Schulabsentismus ist untauglich.

Die Einführung des § 16a JGG darf nicht dazu führen, dass Aussetzungsentscheidungen im Regelfall mit Jugendarrest gekoppelt werden („net widening“). Erste Erfahrungen und Urteile geben Anlass zur Sorge, dass die gesetzlichen Vorgaben nicht immer ausreichend beachtet werden.

Anwendung, Vollzug und Wirkungen des Jugendarrests sind sorgfältig wissenschaftlich zu evaluieren. Die Gerichte und die Justizverwaltungen haben die dazu erforderlichen Untersuchungen zu unterstützen. Die Evaluationsergebnisse müssen in die Gesetzgebung und Praxis einfließen.

Jugendarrest ist Freiheitsentzug. Drohender Jugendarrest ist damit ein Fall notwendiger Verteidigung.

AK 6: Professionalisierung der Jugendhilfe im Jugendgerichtsverfahren durch Selbstevaluation

Referenten: Jeannette Enzmann, Landkreis Potsdam-Mittelmark | Doreen Mandel, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Leitung: Dr. Regine Drewniak, wissenwasgutist, Göttingen

Selbstevaluation ist sinnvoll, als Verfahren zum Erkenntnisgewinn:

Die den Erkenntnissen folgenden Schlüsse ermöglichen Änderungen in Handlungsprozessen und Handlungsabläufen.

Deren Gelingen kann kontinuierlich durch erneute Selbstevaluationsverfahren überprüft werden.

1. Selbstevaluation führt durch systematische Selbstreflexion zu zunehmender Professionalität:

Für die Jugendhilfe im Jugendgerichtsverfahren erfolgt der klare Verweis auf Hilfeplanverfahren.

Darüber hinaus können offene Handlungsfelder aufgezeigt werden.

2. Selbstevaluation ersetzt nicht das standardgemäße Arbeiten. Sie dient zu dessen Überprüfung.

3. Selbstevaluation identifiziert Hindernisse in den internen Handlungsabläufen und externe Störfelder.

Die dadurch gesteigerte Professionalität steigert die Wirksamkeit der Jugendhilfe gegenüber der Justiz, indem die Jugendhilfe-Perspektive deutlich zur Geltung gebracht werden kann. Dadurch wird Verlässlichkeit und Handlungssicherheit geschaffen.

4. Die Befassung mit Fragen von Selbstevaluation erfordert die Vergewisserung über Handlungsaufträge und Handlungsschritte:

Dies führt immer wieder zurück zu den Grundfragen von Haltungen sowie des Verhältnisses von JGG und SGB VIII.

Kontinuierliche, fachlich qualifizierte Fortbildungen zu diesen Grundfragen durch die DVJJ sind dringend erforderlich.

5. Die DVJJ sollte sich zu diesen Fragen klarer positionieren und verbindliche Standards formulieren.

Die neu zu schaffende Möglichkeit auch institutioneller Mitgliedschaften würde zu neuen Ebenen führen.

Eine Standardorientierung von Institutionen wird dann verbindlich und transparent.

AK 7: Strafbereitschaft und Ausschließung in der Sozialen Arbeit

Referenten: Prof. Dr. Tilman Lutz, Evangelische Hochschule Hamburg | Prof. Dr. Johannes Stehr, Evangelische Hochschule Darmstadt

Leitung: Stefan Eberitzsch, Institut für Soziale Arbeit, Münster

Ausgangspunkte:

Hilfe und Kontrolle ziel(t)en auf Integration – Ermöglichung durch Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen.

Strafe als Form sozialer Ausschließung dagegen auf Versperrung / Entzug von gesellschaftlichen Ressourcen.

→ Tendenz 1: Hilfe wird gegenüber Kontrolle zurückgedrängt

→ Tendenz 2: Hilfeentzug als Sanktion / andere Formen von Sanktionierung als „legitime“ Form sozialer Ausschließung

UND/ABER: mehr empirische Forschung notwendig

These 1: Strafbereitschaft und Ausschließung in der Sozialen Arbeit hat tendenziell zugenommen, aber weder allumfassend noch widerspruchsfrei

- Fördern, Fordern, Fallenlassen (SGB II) – greift in andere Bereiche („Sucht“, Jugendhilfe,...) über
- Verschärfte Umsetzung des Kontrollauftrages in der Jugendhilfe
- „Viel hilft viel“: „Weisungscocktails“ zur eigenen Absicherung (Jugendbewährungshilfe)
- Spezialisierung (kleinräumig / zielgruppenspezifisch) als Form der Ausschließung

- Ordnungspolitischere Ausrichtung
- Umprogrammierung von Hilfe zum Risikomanagement ◊ Kontrolle

These 2: Die Tendenzen haben sowohl äußere (Strukturen, Vorgaben, Diskurse) als auch innere Bedingungen (Profession / Fachwelt):

Äußere Bedingungen:

- Kontrolle / Druck auf die SozialarbeiterInnen nimmt zu
- EDV, Ausrichtung der Dokumentationssysteme
- Ambivalenz der Formalisierung und Standardisierung – als „ungelöstes Problem“ der Sozialen Arbeit
- Absicherung aufgrund von Anforderungen / Arbeitsüberlastung

Innere Bedingungen:

- Status der Profession „aufwerten“
- Eigene Normen und Orientierungen

Was sollen / können wir tun?

- Reflexive Auseinandersetzung über Begriffe, Rollen, Anforderungen
- Blick zurück und nach vorne „AdressatIn da abholen, wo sie steht“ und Möglichkeiten (mehrere) erarbeiten
- Anwaltschaftlich Situationen benennen und auf Lebenslagen / Teilhabemöglichkeiten aufmerksam machen
- Frage: wie lassen sich Hilfepläne stärker gemeinsam aushandeln?

AK 8: Straffällig gewordene Mädchen und junge Frauen: Herausforderungen, Bedarfe, Konzepte

Referenten: Martina Fritz, sozialpädagogische Einrichtung für Mädchen und junge Frauen

Niefernburg | Prof. Gabriele Kawamura-Reindl, Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg | Stella

Rothuysen, Justizvollzugsanstalt Köln

Leitung: Dr. Sabrina Hoops, Deutsches Jugendinstitut, München

Der Anteil straffällig gewordener Mädchen und junger Frauen, insbesondere mit Blick auf (schwerwiegende) Gewaltdelinquenz bewegt sich im Vergleich zur Kriminalitätsbelastung der männlichen Altersgruppe auf deutlich niedrigerem Niveau. Zugleich haben sich Lebenswelten von Mädchen und jungen Frauen drastisch pluralisiert; die Erwartungen, die an sie gerichtet werden, sind zunehmend unübersichtlich und überfordernd.

Dabei erscheinen v.a. gewaltanwendende, aber auch anderweitig deviante Mädchen und junge Frauen insgesamt oft in noch höherem Maß problembelastet als Jungen:

Zum Zeitpunkt, wenn sie ins Blickfeld der Institutionen geraten, sind sie in sehr vielen Fällen nicht nur entwicklungsverzögert, sondern v.a. familial hoch belastet, sie haben problematische Peerbeziehungen, schlechte Schulleistungen und neigen vielfach auch verstärkt zu internalisierten Aggressionen und Problemen. Nicht selten neigen sie zu Depressionen, „Ritzen“, bis hin zu Suizidali-

tät. Auffällig oft kommt es schon in sehr jungen Jahren, nicht zuletzt aufgrund hochproblematischen Sexualverhaltens, zu Schwangerschaft und Mutterschaft.

Da die Probleme der Mädchen vielfach nicht rechtzeitig erkannt werden, werden auch Hilfen oftmals deutlich später initiiert. Die professionellen Wahrnehmungs- und Einschätzungsmuster sind dabei immer geschlechterdifferenzierend („neutral geht nicht“). Hier lassen sich in den beiden Polen zwei Ausprägungen feststellen: Zwischen Aufmerksamkeitsdefizit / Laissez faire einerseits („sie ist ja ein Mädchen, das wird schon nicht so schlimm“) und stärkerer Kontrolle und Normenvorstellung („für ein Mädchen gehört sich das nicht“) andererseits.

Insgesamt werden nach wie vor erhebliche Defizite in den Angeboten für delinquente Mädchen und junge Frauen konstatiert. Insbesondere fehlen geschlechtersensible Zugänge, v.a. auch in Gruppensettings der Ambulanten Maßnahmen. Zwar hat es hier in den letzten Jahren durch vielfaches Engagement auch eine positive Entwicklung gegeben und neue mädchenspezifische Angebote konnten installiert werden. Die vergleichsweise geringe Anzahl delinquenten Mädchen führt aber immer noch dazu, dass es noch deutlich zu wenig, v.a. Gruppenangebote, für straffällige Mädchen und junge Frauen gibt und diese kaum evaluiert werden.

Von einem flächendeckenden, breit gefächerten Angebot, das den heterogenen Zielgruppen der weiblichen Straffälligen und ihren Bedürfnissen gerecht wird, ist die Realität bislang noch weit entfernt. Notwendig wäre ein breites Spektrum an ambulanten und stationären Settings, die v.a. auch Beziehungsangebote, Elternarbeit / Angehörigenarbeit und die Möglichkeit zur Beschulung (Bildung) vorenthalten. Dabei sollten die Angebote nicht nur wohnortnah, sondern auch zeitnah erfolgen, ungeachtet des „strukturellen Problems“ der geringeren quantitativen Dimension straffälliger Mädchen und junger Frauen. Dies betrifft z.B. auch die Möglichkeit zur U-Haftvermeidung für Mädchen und junge Frauen, die bislang nicht gegeben ist. Hier besteht eine strukturell bedingte Ungleichbehandlung.

Auf eine angemessene Struktur, Architektur und ausreichende Zeitressourcen wäre v.a. in den stationären Settings zu achten (auch: Wohngruppenvollzug). Zentral sind ein funktionierendes Übergangsmanagement und eine gute Vernetzungsarbeit. Zuständigkeitswechsel erweisen sich für die tendenziell eher beziehungsorientierten Mädchen und jungen Frauen vielfach als problematisch und stellen die Praxis vor Herausforderungen.

Nicht zuletzt bedarf es für den anspruchsvollen professionellen Umgang mit straffälligen Mädchen und jungen Frauen einer sehr guten fachlichen Qualifikation sowie der Möglichkeit zur Fortbildung.

AK 9: Übergangsmanagement. „Wer ist dran?“ Oder: „Welche Kooperationen sind für ein gelingendes Übergangsmanagement notwendig?“

Referenten: Peter Reckling, DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik | Wolfgang Wirth, Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Leitung: Daniela Kundt, Landratsamt Heilbronn

- Beteiligte (JSA, JGH, BwH) müssen auf Grundlage von klaren, vorgegebenen Strukturen zusammenarbeiten; wo es diese Strukturen nicht gibt, ist das Übergangsmanagement da, um zu helfen
- Übergangsmanagement als „Standardprogramm“ in den JSA
- Aus Projekten entstandene Strukturen müssen erhalten bleiben
- Nur durch stetige Kommunikation können „Konkurrenzgefühle“ der verschiedenen Berufsgruppen vermieden und verringert werden
- Im Übergangsmanagement müssen bedarfsorientierte Prioritäten gesetzt werden; an erster Stelle steht die Arbeitsmarktintegration und die Sicherung von Wohnraum als Voraussetzung für soziale Integration
- Übergangsmanagement bedeutet auch, begonnene Maßnahmen aus dem Vollzug fortzuführen
- Selbstverständnis der JGH/JuHiS muss Strafhaftbetreuung beinhalten
- Übergangsmanagement bereitet im Rahmen der Kooperation mehr Arbeit, was sich in der Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen niederschlagen sollte
- Professionalisierung auf der Grundlage des Handlungsansatzes case management

Fazit

- Beteiligte und Netzwerke müssen evaluiert und ggf. verändert werden
- Erfolgreiches Übergangsmanagement ist eine Form von Prävention
- Bei erfolgreichem Übergangsmanagement rechnen sich die investierten Kosten

AK 10: Jugendliche mit Migrationshintergrund. Lebenswelten, Identitätskonstruktionen, Werthaltungen

Referenten: Arian Erdogan, Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt München | Ibrahim Gülnar, Mobiles Beratungsteam „Ostkreuz“ für Demokratieentwicklung, Menschenrechte und Integration, Stiftung SPI Berlin

Leitung: Claus Richter, Projekt Chance, Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH Saarbrücken

Auf der Grundlage der beiden Vorträge am Vormittag konnten folgende Fragestellungen formuliert werden:

- a) Was macht ein migrationssensibles Arbeiten in der Sozialpädagogischen Praxis der Jugendstraffälligenhilfe aus? Oder:

Muss ich interkulturell umfassend kompetent sein, um mit Migrationsjugendlichen wirkungsvoll arbeiten zu können?

b) Was macht eine migrationssensible Jugendstrafrechtspflege aus?

Aufgrund der Gruppengröße wurden die beiden Fragen von zwei Untergruppen bearbeitet. Insgesamt zeigt sich das AK-Ergebnis wie folgt:

- Ein grundlegendes interkulturelles Fachwissen ist sowohl in der pädagogischen Praxis als auch hinsichtlich einer migrationssensiblen Jugendstrafrechtspflege sinnvoll und notwendig. Damit verbindet der AK die Forderung nach interkulturellen Ausbildungsbestandteilen für alle beteiligten Berufsgruppen mit obligatorischem Charakter. Ergänzend hierzu werden an der Praxis orientierte, spezifische Fort- und Weiterbildungen empfohlen, die ein differenziertes Wahrnehmen und Arbeiten ermöglichen.
- Migrationssensibles Arbeiten setzt keine „interkulturelle Allwissenheit“, sondern eine solide Grundlagenkenntnis voraus. „Nachfragen“ ist ausdrücklich erlaubt und notwendig, um auf dem Hintergrund des jeweils berufsspezifischen, professionellen Fachwissens die migrationsbezogenen Spezifika des Einzelfalles adäquat erfassen zu können.
- Die Herkunftsmilieus delinquenter Jugendlicher, ob herkunftsdeutsch oder mit Migrationshintergrund, zeigen überraschend häufig strukturelle Übereinstimmungen hinsichtlich der Lebensstile und der basalen Werteorientierungen (vgl. Sinus-Milieustudien). Abgesehen von den ethnischen und kulturell-religiösen Spezifika weisen beide Zielgruppen viele gemeinsame, jugendspezifische Bedürfnisse und Merkmale auf. Bewährte Konzepte der ambulanten Praxis sind daher in ebenso vielen inhaltlichen Punkten übertragbar.
- Im Weiteren gelten allgemeine professionelle Standards:
 - Die Ressourcen der Jugendlichen und ihrer Herkunftsfamilien sind zu erschließen und zu nutzen.
 - Nicht die Straftat steht primär im Fokus, sondern der Klient in seinen sozialen und lebensweltlichen Bezügen ist Ausgangspunkt und Gegenstand der Hilfe.
 - Es bedarf klarer und verbindlicher Aussagen des Beraters/Betreuers zu seiner Funktion, dem Auftrag und der Rolle.
 - Es ist unbedingt erforderlich, dass der professionelle Helfer die „Erlaubnis“ des Betreuten / der Familie erhält, um in den Hilfeprozess einzutreten und mitunter den Lebens- und Erziehungsalltag zu beeinflussen.
- Insbesondere bei Familien aus dem Migrationsmilieu sind vertrauensbildende Maßnahmen von großer Bedeutung, um den „Schlüssel“ zur Lebenswelt und das „willkommen Sein“ in diesen Familien zu erreichen (z.B. Hilfestellungen auch für die Eltern, etwa bei Behördengängen oder der Bearbeitung von Formalitäten).
- Innerhalb der einzelnen ethnischen Gruppen existieren unterschiedliche Milieus und Communities (im Sinne subkultureller Strömungen), die die Lebenswelt und Werthaltung der

jugen Menschen unmittelbar beeinflussen und prägen. Diese Milieuspezifika bedürfen der besonderen Beachtung.

- Der gezielte Einsatz spezialisierter Fachkräfte (z.B. Dialogbeauftragte, Mitarbeiter mit Migrationshintergrund als Beitrag zur interkulturellen Öffnung der Dienste etc.) zeigt erste Erfolge. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Migrationshintergrund eines Menschen alleine nicht automatisch zu einer besonderen interkulturellen Kompetenz verhilft.
- Fehlverstandene Migrationssensibilität birgt die Gefahren der Ethnisierung von Sachverhalten und der (negativen) Zuschreibung (z.B. i.S. des labeling approach) bestimmter Eigenschaften oder Defizite. Damit droht tendenziell durch Institutionen verursachte Stigmatisierung junger Menschen mit Migrationshintergrund; folglich eine Verschlechterung ihrer Situation.
- Die Kopplung sozialstaatlicher Leistungen an integrationsförderliche Gegenleistungen (z.B. ALG II und Sprachkurs) wurde kontrovers diskutiert. Einerseits wurde die Wirksamkeit repräsentativer Methoden in Frage gestellt. Andererseits entstand die Hypothese eines „Initial-Anschubs“, heraus aus der häuslichen und kulturellen Isolation hin zu aktiven Integrationsbemühungen bei den Adressaten.
- Mehrsprachig verfasste Verfahrenspapiere alleine sind häufig unzureichend. Sie garantieren keineswegs, dass die beschriebenen Sachverhalte in ihrem Bedeutungskontext adäquat erfasst und eingeordnet werden können. Analog dazu beschränkt sich die Funktion des Dolmetschers keineswegs auf die alleinige Sprachübersetzung. Dolmetscher sind auch „Kulturmittler“. Sie übertragen neben dem gesprochenen Wort mitunter komplexe Zusammenhänge zwischen zwei unterschiedlichen Kulturen. Daraus ergibt sich auch hier die Forderung nach einer entsprechenden Qualifikation über den reinen Sprachtransfer hinaus.

AK 11: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte: Berufsbilder, Anforderungen, Herausforderungen

Referenten: Prof. Dr. Michael Dick, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg | Hans-Jürgen Helten, Justizministerium des Landes Brandenburg | Christian Scholz, RiAG a.D., Egestorf
Leitung: Ludwig Kretschmar, Amtsgericht München

Vortrag Christian Scholz: Jugendrichter – eine schwierige Profession

These I:

Jeder Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt muss sich darüber im Klaren sein, dass das Jugendstrafrecht eine *besondere Materie* ist, weder ein „kleines Strafrecht“, noch gegenüber dem allgemeinen Strafrecht ein „milderes“, eben ein aliud. Es ist in vieler Hinsicht ein *gestaltender Bereich*, der sich mit deviantem Verhalten junger, häufig noch unfertiger, sich gegen gesellschaftliche Normen auflehrender Menschen befasst.

Daraus folgt, dass sich neben der notwendigen rechtsstaatlichen Schuldfeststellung eines vorgeworfenen Verhaltens die Tätigkeit des Jugendrichters / Jugendstaatsanwalts vorrangig daran zu orientieren hat, dem Delinquenten künftig ein möglichst straffreies Leben zu ermöglichen.

Das ist der beste Rechtsgüterschutz der Bevölkerung, den die Jugendstrafrechts-Justiz leisten kann – und überdies der einzige, zu dem sie verpflichtet ist („Erziehungsgedanke“).

These II:

Wie das Jugendstrafrecht ein täterbezogenes ist, hängt die optimale Umsetzung des Ziels, künftiges Legalverhalten zu fördern, davon ab, dass Richter (und ebenso Staatsanwälte) wirkliche Persönlichkeiten sind, die außer ihrem strafrechtlichen Handwerkszeug Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen haben und bereit sind – wenngleich Einzelrichter – als „teamworker“ im Kontext mit Jugendhilfe zu arbeiten.

Jede jugendstrafrechtliche Entscheidung bedarf in gewisser Weise des Denkens als *Vormundschaftsrichter*, der die Hintergründe des Fehlverhaltens im Auge hat. Die Fakten dafür liefert die Jugendhilfe. Diese zur Kenntnis zu nehmen und in die Entscheidung gedanklich einzubeziehen, ist unabdingbar.

These III:

Es bedarf profunder Kenntnisse in der Kriminalrechtswissenschaft, der Pädagogik und in der Psychologie. Diese Vernetzung muss berufsbegleitend gefördert und auch angenommen werden. Die Denkansätze und Motivation der Pioniere des Jugendstrafrechts können auch heute als Leitbilder herangezogen werden, nämlich:

- eine unverbrüchliche Liebe zur Jugend – auch und gerade in deren dunkelsten Kapiteln (Köhne)
- eine „Berufung“ zu spüren, zu einem sachkundigen und lebenserfahrenen Sachwalter schwieriger Lebenslagen junger Menschen zu werden, als Brückenbauer zwischen den auseinanderdriftenden Generationen zu fungieren (Blumenthal)
- die grundsätzliche Bereitschaft, Widerstand zu leisten gegen den medial beeinflussten *mainstream* der (alternden) Gesellschaft, die Ausgrenzung durch Freiheitsentzug favorisiert
- kriminalwissenschaftliche Erkenntnisse nicht als lästiges theoretisches, akademisches Beiwerk zu betrachten, sondern in die Praxis umzusetzen
- sich aktiv einzubringen in den gesellschaftlichen und politischen Diskurs, herauszutreten aus einer fließbandorientierten Alltagsarbeit

So könnte ein Engagement entstehen, das Voraussetzung für ein interessantes und erfülltes Berufsleben ist, in dem die nicht honorierte Tätigkeit (weil in PEBB§Y nicht berücksichtigt) Nebensache wird und in dem sich die Geringschätzung des Jugendstrafrechts innerhalb des Justizgefüges relativieren lässt.

These IV:

Jugendrichter im 21. Jahrhundert zu sein, bedingt in vielen Bereichen ganz besondere Anforderungen:

1.) Infolge des technischen Fortschritts verändern wir uns immer mehr zu einer „medialen Gesellschaft“, die unser tägliches Leben beeinflusst, aber auch neue Typen von Straftaten generiert (etwa Cyber-mobbing), gerade von jungen Straftätern häufig realisiert. *Ein Jugendrichter wird sich hineinfinden müssen in diese neue Dimension.*

2) Die sog. „Vergreisung der Gesellschaft“ hat zur Folge, dass es immer weniger Junge gibt, die sich zunehmend von einer vorwiegend sicherheitsbetonten älteren Generation unverstanden und bevormundet fühlen.

Daraus ergibt sich eine völlig neue Herausforderung an den Jugendrichter: *Er muss versuchen, Brücken zu bauen zwischen den devianten jungen Menschen und der verkrusteten Gesellschaft.*

3) Jugendrichterliche Entscheidungen, die fundiert auf kriminalwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, stehen nicht selten im Fokus gesellschaftlicher Kritik. Es ist daher unabdingbar, dass Jugendrichter ihre Entscheidungen der Gesellschaft transparent machen, um Überzeugungsarbeit zu leisten.

4) Ein Jugendrichter moderner Prägung muss in der Lage sein, zwei Anfeindungen seiner Tätigkeit entgegen zu treten:

a) Er muss gegenüber der Justizverwaltung deutlich machen, dass die allenthalben anzutreffende Geringschätzung der Jugendgerichtsbarkeit letztlich dem Rechtsgüterschutz der Bevölkerung abträglich ist.

b) Er muss – als Persönlichkeit – in der Lage sein, sich dem kriminalwissenschaftlich verfehlten Strafbedürfnis der Gesellschaft zu entziehen.

Vortrag Hans-Jürgen Helten: Anforderungen an Jugendrichter und -staatsanwälte

Thesen:

- Die Landesgesetzgeber und -regierungen können in ihrem Zuständigkeitsbereich daran mitwirken, die Leitlinien des Jugendgerichtsgesetzes in der Praxis besser umzusetzen. Sie sollten diese Möglichkeiten auch offensiv wahrnehmen.
- Im Rahmen der Geschäftsverteilung sollte darauf hingewirkt werden, dass qualifizierte und interessierte Richter und Jugendstaatsanwälte verstärkt im Bereich des Jugendstrafrechts eingesetzt werden.

Vortrag Prof. Dr. Michael Dick: Jugendrichter/innen – eine gefährdete Profession?

These:

- Berufsbegleitende Fortbildung richtet sich gleichermaßen auf Fachlichkeit, Persönlichkeit und professionelle Gemeinschaft. Sie dient gleichzeitig als Prävention beruflich bedingter Gesundheitsgefährdungen, wie sie für die Tätigkeit im Jugendstrafrecht charakteristisch sind.

3er-Gruppen – Thesen:

- Die Aufgabe der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollte durch Rückendeckung und Ermutigung seitens der Verwaltung zu Fortbildungen aufgewertet werden. Die Angebote sollten gezielt ausgewählt werden, die Teilnahme gefördert und finanziert werden.
- Das Bild der Jugendrichter / -staatsanwälte innerhalb und außerhalb der Justiz wird deren gesellschaftlicher Bedeutung nicht gerecht. Daran wird sich auch nichts ändern, wenn sich Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte für ihre Aufgaben nicht ausreichend qualifiziert fühlen. Eine fachliche Qualifikation durchzusetzen, ist deshalb weiterhin eine vordringliche Forderung an Vorgesetzte, Justizverwaltung, Politik.
- Durch die Neuregelung des § 36 II S. 3 JGG, wonach Staatsanwälte Referendare in der Sitzung beaufsichtigen müssen, entstehen zusätzliche Belastungen, die personell ausgeglichen werden müssen.
- Die Möglichkeit zur Supervision für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollte zur Regel werden.
- Auch speziell auf einzelne Staatsanwaltschaften und Gerichte zugeschnittene Inhouse-Fortbildungen tragen zur Professionsentwicklung und Qualitätsverbesserung bei.
- Eine Zusammenlegung der Familiengerichte und Jugendstraferichte kann eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen bedeuten und damit ein Weg zur Professionalisierung der Berufsgruppen sein.

AK 12: Schlüsselkompetenzen für ein gelingendes Leben: Zu den Konzepten der Handlungsbefähigung benachteiligter junger Menschen

Referent: Dr. Florian Straus, Institut für Praxisforschung und Projektberatung, München

Leitung: Thomas Thill, Kreisjugendamt Weißenburg-Gunzenhausen

A) Was braucht es, um Handlungsbefähigung bei ausgegrenzten jungen Erwachsenen fördern zu können?

- **Beziehungen:** individuelle Hilfen, Wertschätzung, Respekt, Regelungen und Strukturen vereinbaren, Grenzen erkennen, Verantwortung übernehmen
- **Flexibleres System:** Jugendliche verstehen, motivieren, erkennen man kann nicht jedem helfen, Verständnis für flexible Angebote
- **Erfolgslebnisse schaffen:** Anstrengung lohnt sich!, Positive Erwartungshaltung von allen Seiten, „Feuer entfachen“-Fortbildungen, Förderungen, Personal, Emotionalen Zugang finden, Engagement, Selbstvertrauen
- **Echte Beteiligung:** Zuversicht, Fähigkeiten erkennen, Empathie
- **Struktur:** langfristige Unterstützung, warten, bis Jugendlicher bereit ist
- **Netzwerkarbeit:** Kooperation mit unterschiedlichen Einrichtungen in der Region
- **Biographiearbeit:** verstehen „warum“

B) „Junge Menschen, die durch alle Netze fallen“

Junge Menschen, die nicht in den Fördermaßnahmen von Jobcentern, Agentur für Arbeit oder Jugendamt landen, sind sehr vielfältig und kaum einheitlich beschreibbar. Trotzdem wird bei genauerer Betrachtung klar, dass sie im Grunde ebenfalls weitgehend der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII zuzuschreiben sind, da es dort um *„junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“*, geht.

Die Förderung der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Jugendhilfe findet auf einem geringen Niveau statt. Viele Jugendämter stellen kaum eigene personelle Ressourcen für die Jugendsozialarbeit zur Verfügung.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist für den jungen Menschen der „persönliche Ansprechpartner“ und „Manager“.

C) Fragestellungen an die Teilnehmer (Kleingruppen)

1. Alle sprechen von der Notwendigkeit eines Übergangsmanagements. Wie sieht das in Ihrer Region aus?

- Begriff „Übergangsmanagement“ unbekannt
- Nachbetreuung nach Berufsausbildung
- Stationäre Jugendhilfe – Haftvermeidung, Wohngruppen
- Einzelfallbetreuung
- Durchgehende Betreuung nach dem Jugendhilfeangebot
- Informationsfluss JGH – JVA – ARGE – ALG
- Kompetenzagentur– niedrighschwellige Betreuung, Beratung, Schulverweigererprojekte, Sommerakademie, kurzfristige Unterbringung Jugendlicher (Diakonische Jugendhilfe Heilbronn)
- Ansätze vorhanden, aber vieles wieder abgebrochen
- Kontakte mit Arbeitsagentur über Schule – 8. Klasse HS, 9. Klasse RS
- Absprache mit Betreuungshelfer, Eltern, Angehörigen, Obdachlosenheim
- Übergangsmanager, wer soll das sein?
- Kompetenzagentur nur befristete Stellen – Know-how geht verloren, zu wenig Personal
- Personal müsste eingestellt werden, Fachdienste müssten koordiniert werden, Konzeptarbeiten für/mit Mitarbeiter der Fachbereiche
- Übergangsmanager hat Draht zu den jungen Menschen – dies nutzen
- Neben den ausgelaufenen Maßnahmen: Einzelfallhilfe, Gelder/Finanzen, für Notfall genutzt
- „Pott“, auf den man zurückgreifen kann – 5000 Euro / Betreuungsweisung 22 Euro/Std

2. Sind die Angebote ausreichend gut vernetzt?

- NEIN! (nicht ausreichend), nur aufgrund persönlichen Präferenzen
- Netzwerke zwar vorhanden, aber Datenschutz großes Hindernis
- Einzelne intensive Kooperationspartner vorhanden
- Abhängig vom persönlichen Einsatz und den einzelnen Beziehungen
- Netzwerke zum Teil nur auf dem Papier, funktioniert nicht
- Telefonlisten notwendig
- Behörden immanent – Umstrukturierung

3. Werden die Stärken der einzelnen Partner ausreichend gut gesehen und genutzt? Welche werden gesehen, welche nicht?

- Dazu müssten Kontakte bestehen
- Stärken: Mittel zur Verfügung stellen
- Von den „Behörden“ werden die Stärken der Streetworker oder Jugendsozialarbeiter nicht gesehen, „diese sind nah an den Jugendlichen dran“
- Abstimmen der Maßnahmen / Angebote
- Anerkennung / Wahrnehmung der Bildungsträger untereinander fehlt
- Wechsel von Hilfemaßnahmen kaum möglich: Finanzierung zu sehr an Maßnahme / Angebot orientiert und zu wenig am jungen Menschen

4. Wie müsste ein sinnvolles Übergangsmanagement überhaupt aussehen?

- Jemand muss Initiative ergreifen – nicht unbedingt immer über Jugendamt, sondern auch über Initiativen, die außerhalb agieren
- Kooperationsvereinbarung der beteiligten Institutionen (durch Praktiker)
- Förderungsmöglichkeiten für heranwachsende Jugendliche ab 18 Jahre
- Jugendberatung vor Ort als niederschwelliges Angebot (nicht im Jobcenter), jemand der sich wirklich auskennt (Streetworker)
- Finanzielle Absicherung der Betreuung und Betreuer, wo eine Beziehung entstanden ist
- Männliche Betreuer fehlen (Jugendlichen fehlt Bezug zu männlichen Personen)
- Personelle (betreuerische) Ressourcen
- Nutzen für die beteiligten Institutionen sichtbar machen -> Bereitschaft zur Mitwirkung
- Bestehende funktionierende Zugänge nutzen
- Finanziell abgesicherte niedrigschwellige Projekte
- Festschreibung der Kooperation im Gesetz als „muss“
- Die Angebote nach den Bedürfnissen der Jugendlichen ausrichten

D) Praxisansätze für ein gelingendes Übergangsmanagement in der Jugendhilfe und Berufshilfe der benachteiligten jungen Menschen (18 bis 27 Jahre)

- Die Praktiker stellen fest, dass ein erheblicher Anteil der Jugendämter die Gruppe der 18+ im Rahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nicht fördert (Angebote und Finanzen).
- Übergangsmanagement im Rahmen der Jugendhilfe und Berufshilfe ist ein notwendiges Angebot der MitarbeiterInnen der JuHiS für diese Zielgruppe.
- Die Jugendhilfe stellt häufig Haushaltsmittel für die Personengruppe der Jugendsozialarbeit langfristig zur Verfügung.
- Dies ist im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der Jugendberufshilfe in der Förderung des ALG II nicht der Fall. Hier ist der Maßstab die Vermittlung oder das „fit machen“ für den ersten Arbeitsmarkt.
- Vollbeschäftigung bedeutet Kürzung der Fördermittel.
- Es gibt immer eine Gruppe von jungen benachteiligten Menschen, die in keinem sozialen System mehr eingebunden sind, trotz „Vollbeschäftigung“.
- Diese Gruppe verfestigt sich und entwickelt sich derzeit zu einem „Dauerbrenner“.
- Gerade für „benachteiligte junge Menschen“ ist die Frage des schnell sichtbaren Erfolges, der unmittelbaren Verwertbarkeit und der Ausrichtung der Angebote nach ihren Bedürfnissen eine wesentliche Zugangsvoraussetzung.
- Die jeweiligen Maßnahmen der einzelnen Leistungsgesetze (SGB II, SGB III, SGB VIII) sind in ihrer Betreuungsintensität sehr unterschiedlich und betreffen Jugendliche und junge Erwachsene mit (bis zum 27. Lebensjahr) verschiedenen Schwierigkeiten und Stärken sowie verschiedenem Betreuungsbedarf.
- Insgesamt muss der Zugang zu den jeweiligen Leistungen so gestaltet werden, dass die für eine Berufsintegration des Einzelnen notwendige Hilfestellung geleistet wird.
- Der Gesetzgeber fordert von den Trägern der Sozialleistungen eine enge Kooperation. Sie ist auch notwendig, um die Ressourcen des SGB II, SGB III und SGB VIII nicht nebeneinander, sondern möglichst aufeinander abgestimmt einzusetzen. Ziel muss es in jedem Fall sein, die jeweils vorhandenen Ressourcen im Interesse einer erfolgreichen beruflichen und sozialen Eingliederung junger Menschen bestmöglich zu nutzen.
- Voraussetzung für eine bessere strukturelle Zusammenarbeit findet sich im § 81 SGB VIII. Dort wird die Kooperation u.a. mit der Agentur für Arbeit zwingend vorgeschrieben.

Praxisbeispiel:

Kooperationsvereinbarungen Arbeitsbündnis Jugend und Beruf

Zwischen den drei Leistungsträgern ist anzustreben:

- regelmäßige Abstimmungen im Rahmen der Fortschreibung des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf (Planung lokaler Maßnahmen im Bereich SGB II, III und VIII)

- Entwicklung und weiterführende Etablierung des Koordinations- und Vergabeausschusses für Maßnahmen der beruflichen Integration
- gegenseitige Hospitationen
- Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Aktivierungshilfen für Jüngere
- Umsetzung gemeinsamer Eingliederungsvereinbarungen
- gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen (bspw. Fachtagungen „Übergang Schule Beruf“, „psychische Auffälligkeiten“)

Ziel der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung ist es, eine weiterführende Zusammenarbeit von Jugendamt und Jobcenter ergebnisorientiert und nachhaltig zu sichern. Dafür werden ergänzend zu den oben genannten Arbeitsbeziehungen folgende Punkte festgelegt:

1. Festschreibung messbarer Indikatoren für eine transparente und nachhaltige Ergebnis- bzw. Erfolgskontrolle gemeinsamer Aktivierungsmaßnahmen für Jüngere.
2. Gemeinsame Evaluierung und abgestimmter Ergebnistransfer aus den Aktivierungsmaßnahmen für Jüngere und ggf. Fortschreibung künftiger Ausschreibungen.
3. Maßnahmenbezogene inhaltliche Festschreibung der finanziellen Mittel der jeweiligen Akteure
 - Jugendamt im Rahmen sozialpädagogischer Zusatzleistungen
 - Jobcenter im Rahmen der Leistungen innerhalb von Aktivierungsmaßnahmen

Die Höhe der finanziellen Mittel wird im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geplant. Die gemeinsame Bedarfserörterung passiert bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres für die Haushaltsplanung des jeweiligen Folgejahres.

Eine jährliche finanzielle Bereinigung der maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen wird bei Jobcenter und Jugendamt gesichert. Das Jobcenter legt jeweils bis zum 30. November des Jahres für die sozialpädagogischen Zusatzleistungen gegenüber dem Jugendamt eine untersetzte Rechnung vor.

AK 13: Delinquente Jugendliche zwischen Jugendhilfe, Geschlossener Unterbringung und Kinder- und Jugendpsychiatrie: Schnittstellen, Übergänge, Zuständigkeiten

Referenten: Prof. Dr. Markus Enser, Hochschule Regensburg | Markus Pelz, Kinder- und Jugendhilfezentrum St. Josephshaus | Dr. Mareike Schüler-Springorum, Vitos Klinik Bad Wilhelmshöhe für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Leitung: Konstanze Fritsch, Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz Berlin

- Durch frühzeitige Interventionen mit ausreichender Qualität sollen Hilfen gegeben werden, die Drehtüreffekte vermeiden. Jugendhilfe, Schule und Psychiatrie haben hier eine gemeinsame Verantwortung, frühzeitig und angemessen zu intervenieren.
- Im Zentrum der Aufmerksamkeit sollen die Kinder bzw. die Jugendlichen stehen. Das Setting muss sich nach deren Hilfebedarf und Bedürfnissen richten.

- Es muss ein Kooperationsbündnis aller Beteiligten unter Einhaltung des Datenschutzes entstehen, z.B. anonymisierte Fallbesprechungen unter Beteiligung aller relevanten Berufsgruppen und Institutionen. Dazu bedarf es der Einhaltung der beruflichen Rolle genauso wie der Akzeptanz und dem Vertrauen in die Fähigkeiten der anderen Berufsgruppe(n).
- Zur Geschlossenen Unterbringung als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe gibt es kontroverse Diskussionen. Wenn aber schon Geschlossene Unterbringung, dann nur mit transparenten Rahmenbedingungen, festgelegten Qualitätsstandards und Evaluation. In jedem Einzelfall ist die geschlossene Unterbringung gesondert zu fundieren und deren Dauer so gering wie möglich zu halten.
- Strukturell sinnvolle interdisziplinäre Modelle scheitern oft an den Finanzierungen. Die Umsetzung von Konzepten benötigt aber finanzielle Ressourcen und Planungssicherheit.
- Um angemessen reagieren zu können, müssen genaue Anamnese- und Untersuchungsverfahren mit fundierter Diagnosestellung in den Kinder- und Jugendpsychiatrien bzw. der Jugendhilfe stattfinden. Erst danach kann je nach Indikation entschieden werden, zu wem welche Hilfe oder Maßnahme passt, um die bestmögliche Betreuung zu gewährleisten. Aber: fundiertes Clearing braucht Zeit, die gewährt werden muss.
- Integrierende Modelle (z.B. vom Jugendamt finanzierte Fachleistungsstunden parallel zur Behandlung in der KJPP oder auch „Pädagogische Kliniken“) sind notwendig, um Übergänge zu gestalten und Beziehungsabbrüche zu vermindern.
- Therapeutisch-intensivpädagogische Angebote müssen ausgebaut werden. Es fehlen spezialisierte Einrichtungen für bestimmte Gruppen auffälliger (z.B. sexuell übergriffige oder dissoziale) Kinder und Jugendlicher, vor allem auch solcher mit Grenz- oder Minderbegabung. Diese Angebote müssen nicht in Geschlossener Unterbringung angesiedelt sein.
- Kooperationsbeziehungen und Netzwerke müssen gepflegt werden: dafür müssen sowohl finanzielle als auch zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Alle Hilfen und Maßnahmen müssen durch einschlägig qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden, die regelmäßig und selbstverständlich weiter qualifiziert werden. Qualifizierung darf keinen Luxus darstellen.

AK 15: Riskantes Aufwachsen: Gewalt in der Erziehung, häusliche Gewalt und suchtkranke Eltern als Risikofaktoren

Referenten: Prof. Dr. Günther Deegener, Börsborn | Konstantin Fritsch, Familienpraxis Friedrichshain | Prof. Dr. Barbara Kavemann, Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut Freiburg, Büro Berlin

Leitung: Gitta Schleinecke, Bezirksamt Mitte von Berlin

Strafe und Warnschussarrest sind keine geeigneten Reaktionen für straffällig gewordene junge Menschen, die in Familien mit Gewalt- und Suchthintergrund aufgewachsen sind. Gerade schwierige, auffällige und aggressive junge Menschen brauchen einen akzeptierenden Rahmen, in dem

nicht die negativen Verhaltensweisen im Vordergrund stehen. Punitiv Maßnahmen verstetigen das Verhalten und bestätigen die bisherigen Erfahrungen. Diese jungen Menschen brauchen echte Beziehungsangebote und Wertschätzungen ihrer Person, dennoch sollte deutlich gemacht werden, dass das von ihnen hervorgebrachte delinquente Verhalten keine Akzeptanz erfährt. Die Kenntnis der Bedeutung der familiären Rahmenbedingungen ist eine grundlegende Voraussetzung, um in den professionellen Bezügen Entscheidungen treffen zu können, die den Entwicklungen dieser jungen Menschen gerecht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die betroffenen jungen Menschen oft nicht von alleine Hilfe suchen.

Weg von Skandalisierung! Eine gute personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendhilfe im Strafverfahren ist erforderlich, um flexible und bedarfsgerechte Angebote zu entwickeln. Eine gute Vernetzung von Jugendhilfe, Schule, Familiengerichten und Jugendgerichten ist erforderlich, um den Problemlagen von jungen Menschen angemessen zu begegnen.

AK 16: Prävention und Behandlung bei Jugenddelinquenz: Aktuelle Projekte und Ergebnisse

Referenten: Dr. Maike Breuer, Kriminologischer Dienst des Bayerischen Justizvollzugs, Erlangen | Prof. Dr. Rudolf Egg, Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden | Dr. Johann Endres, Kriminologischer Dienst des Bayerischen Justizvollzugs, Erlangen | Rebekka Klein, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg | Prof. Dr. Friedrich Lösel, University of Cambridge, UK / Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg | Dr. Martin Schmucker, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg | Dr. Maren Weiss, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Leitung: Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Streng, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vortrag Dr. Maren Weiß

Der Beitrag von Frau Dr. Weiß stellte Ergebnisse einer Meta-Analyse vor, die 45 deutsche Wirksamkeitsstudien zu familienbezogenen Präventionsmaßnahmen quantitativ integriert. In den Studien wird vor allem die Wirksamkeit klassischer Elternkurse untersucht; zu anderen – im Versorgungsalltag häufig anzutreffenden – Maßnahmen wie Eltern-Kind-Gruppen und Geburtsvorbereitungskursen liegen hingegen kaum qualitativ hochwertige Studien vor.

Über alle Studien hinweg ergibt sich mit $d = .35$ ein signifikant positiver Effekt, der auch in den Follow up-Analysen weitgehend bestehen bleibt. Dabei sind elternbezogene Effekte stärker als die kindbezogenen. In weiterführenden Analysen lassen sich nur wenige klare Einflussfaktoren herausarbeiten. Bemerkenswert ist die Beobachtung, dass seit der Jahrtausendwende mehr und vor allem qualitativ hochwertigere Studien zum Thema veröffentlicht wurden als in den Jahrzehnten davor. Dennoch bestehen nach wie vor massive Unterschiede zwischen den wissenschaftlich evaluierten Angeboten und der Praxis der Familienbildung.

In der anschließenden Diskussion wurden Unterschiede zu internationalen Studien erörtert wie auch Fragen zu regionalen und ortsgrößenbezogenen Unterschieden diskutiert.

Vortrag Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich Lösel

Prof. Lösel berichtete über das internationale STARR-Projekt von letztlich 25 europäischen Ländern. Dessen Ziel ist eine vergleichende Analyse von Therapieprojekten. Neben methodischen Details wurden auch eine Reihe von tragfähigen Ergebnissen dargestellt. Wieder einmal erwies sich als bedeutsam, dass sich die Beachtung von Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip und Ansprechbarkeitsprinzip als wesentliche Kriterien für erfolgreiche Therapie herausstellten. Es ergab sich bei methodisch sauberer Durchführung der Projekte eine Rückfallreduzierung von bis zu 30 Prozent. Ambulante Maßnahmen erwiesen sich wiederum als erfolgreicher als die in Unfreiheit durchgeführten. Als sinnlos erwiesen sich Abschreckungsprojekte und solche, die lediglich auf Freiheitsentzug setzten.

Vortrag Dr. Johann Endres und Dr. Maike Breuer

Seit März 2013 ist es möglich, nach § 16a JGG neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe einen Jugendarrest anzuordnen. Der in der Öffentlichkeit unter dem Begriff „Warnschussarrest“ diskutierte Maßnahme werden vielfältige Funktionen zugesprochen, die bislang allerdings kaum empirisch untersucht wurden. Für den bayerischen Vollzug des Jugendarrests nach § 16 a JGG wurde in dem Referat vorgeschlagen, das bisherige Basisprogramm für Arrestanten (Berufsorientierung, Arbeitstherapie, schulische Förderung, Informationsvermittlung, Suchtberatung und gesundheitliche Aufklärung, BASIS) um drei weiterführende Maßnahmen zu ergänzen: (1) Manualisierte Einzelgespräche mit den Arrestanten, um deren eigenständige Veränderungsmotivation zu stärken (Kurzintervention zur Motivationsförderung, KIM), (2) gruppenbasierte Behandlungsprogramme zum Abbau von Aggressionen, (3) Vermittlung in heimatnahe Sportvereine, um eine intensive Betreuung und den Kontaktaufbau zu nicht-kriminellen Peers in der Bewährungszeit vorzubereiten. Näher dargestellt wurde das KIM-Projekt.

Die ausführliche und angeregte Diskussion mündete in den unter II wiedergegebenen Beschluss.

Vortrag Prof. Dr. Rudolf Egg

Der Referent rekapitulierte die Phasen der Einschätzung der Wirksamkeit von Kriminaltherapie in den letzten Jahrzehnten. Im Weiteren skizzierte er Anforderungen an Sexualtherapie sowie verschiedene Methodengruppen. Zentraler Inhalt war eine Falldarstellung, die die Problematik fehlender Detailanalyse von Tathintergründen deutlich machte. Das Übersehen von Behandlungsbedürfnissen führte in diesem Beispielsfall zu gravierenden Rückfällen.

Vortrag Dipl.-Psych. Rebecca Klein

Der Vortrag stellt ein aktuell laufendes Evaluationsprojekt zur Beurteilung zweier sozialtherapeutischer Abteilungen (Gewaltstraftäter und Sexualstraftäter) an der JVA Neuburg-Herrenwörth vor. Beide Abteilungen legen ein modular aufgebautes, kognitiv-behavioral orientiertes Behandlungskonzept zugrunde. In einer umfassenden Evaluation werden einerseits die Rahmenbedingungen der Therapie untersucht, andererseits eine Wirksamkeitsprüfung des Programms vorgenommen. Das Projekt begann im Jahr 2011 und schließt 2013 ab. In einer Kombination von retro-

spektiver und prospektiver Datenerhebung werden insgesamt 168 Fälle untersucht. Es konnten erste Ergebnisse aus Befragungen der Probanden und Mitarbeiter dargestellt werden. Etwa ließ sich zeigen, dass eine weniger opportunistische Motivation zur Teilnahme an Sozialtherapie beobachtbar war als in der älteren Studie von Ortmann.

II. Beschlüsse

Auf der Grundlage der Diskussion zu Vortrag 3, wurde folgender einstimmiger Beschluss der Teilnehmer des AK gefasst:

Hohen Erwartungen an eine Präventionswirkung des „Warnschussarrests“ fehlt die Grundlage. Reine Abschreckungsstrategien in Form von „Warnung“ haben sich nicht bewährt. Nur spezielle Präventionsprogramme, die auf die Situation des Jugendarrests abgestimmt sind, verbunden mit einem qualifizierten Übergangsmanagement, können die bisher enttäuschende Präventionsbilanz des Jugendarrests verbessern. Dies bedeutet, dass die erforderlichen personellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Anderenfalls erweist sich die Einführung des „Warnschussarrests“ als populistische Aktion punitiver Prägung, nicht aber als präventive Maßnahme.

In der Konsequenz der Beiträge zur Kriminaltherapie beschloss der AK folgende grundsätzliche Stellungnahme:

Methodisch anspruchsvolle Behandlungsforschung belegt, dass durch Kriminaltherapie, die dem Risikoprinzip, dem Bedürfnisprinzip und dem Ansprechbarkeitsprinzip Rechnung trägt, beachtliche Präventionseffekte erzielt werden können. Daher dürfen nicht nur Modellprojekte gefördert werden, sondern es sind im Bereich der Jugendstrafrechtspflege flächendeckend derartige Therapieangebote bereitzustellen und laufend zu evaluieren. Dies betrifft nicht nur den Jugendstrafvollzug und den Jugendarrest, sondern ganz besonders auch die ambulanten Maßnahmen.